

Die Umdeutung, die der Freisinger Bischof bei der erneuten Behandlung des Stoffes vorgenommen hat, beweist immerhin, daß von seiten der Fürsten eine nachträgliche Zustimmung mit der Begründung besserer Idoneität nicht erfolgt sein kann. Die inneren Widersprüche weisen in dieselbe Richtung: Laut Chronik war die Mehrheit der Fürsten geneigt, Heinrich zum König zu erwählen, hatte also gegen dessen Idoneität nichts einzuwenden, obwohl sie, wenn man Otto glauben will, objektiv nicht gegeben war. Laut Gesta aber war der Idoneitätsmangel der eigentliche Grund, weswegen man allgemein den Welfen ablehnte. Wenn Otto angesichts dessen überhaupt Idoneitätsgründe ins Spiel brachte, dann zeigt das, zumal er sie in der Chronik nicht so offen wie später in den Gesta auszusprechen wagte, wie sehr er sich ebenso wie sein Halbbruder der zwiespältigen Situation bewußt war.

Wollte man demgegenüber argumentieren, Konrad habe aus rein erbrechtlichen Motiven gehandelt, aber dieses Motiv sei aus taktischen Gründen anschließend überspielt worden, dann bleibt immer noch offen, warum er die Fürstenschaft nach dem Koblenzer Akt mit Hinweisen auf seine Abstammung zu gewinnen suchte und offensichtlich auch zur nachträglichen Anerkennung veranlaßt hat. Die Alternative lautet somit wohl kaum Erbfolge oder Idoneität, sondern ausschlaggebend scheint ein anderer Beweggrund gewesen zu sein, der natürlich nicht vorgebracht wurde.

Im dritten Abschnitt wird noch zu zeigen sein, welche Bedeutung vor 1125 die territorialpolitische Verzahnung salischer und staufischer Kräfte in Rheinfranken für das staufische Hausverständnis hatte. Die Absicht Lothars III. nach seiner Wahl, Reichsgut aus der salischen Hinterlassenschaft herauszuberechnen, muß deshalb die Staufer über ihren angefallenen Machtzuwachs hinaus getroffen haben. Insofern hinterläßt die Königserhebung von 1127 den Eindruck einer Flucht nach vorn, die den aus Reichs- und Hausgut zusammengewachsenen salisch-staufischen Komplex am Rhein vor einer territorialpolitischen Entwertung bewahren sollte. Inwieweit dieser Gesichtspunkt auch 1138 von seiten Konrads ausschlaggebend war, hängt von der Beurteilung der Bamberger Aussöhnung im Jahre 1135 ab. Es heißt zwar, Konrad habe alle seine Güter zurück- erhalten, die ihm entzogen worden seien⁴⁴); das betraf aber nur seinen mainfränkischen, aus der Zeit Heinrichs V. stammenden Besitz. Für seinen Bruder Friedrich darf man eine ähnliche Restitution in Rhein-

⁴⁴) Monumenta Erphesfurtensia (ed. O. Holder-Egger): MG Scr. rer. Germ. S. 42 und 172.